

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 121/08 B

L 3 AL 41/07 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 2 AL 108/05 (SG Itzehoe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Februar 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen wird die innerhalb der ab dem 17. Dezember 2009 laufenden Beschwerdebegründungsfrist fristgerecht eingegangene Beschwerdebegründung vom 18. Januar 2010 nicht gerecht. Zwar sind dort mehrere Fragen formuliert, nämlich sinngemäß, 1. ob gewöhnlich anfallende Steh- und Wartezeiten eines Taxifahrers als Arbeitsbereitschaft, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft zu qualifizieren sind, 2. ob eine Zeitvorgabe von 10 bis 20 Minuten, innerhalb derer der Arbeitnehmer die Arbeit aufnehmen muss, dazu führt, dass keine Rufbereitschaft, sondern Arbeitsbereitschaft vorliegt, 3. ob in Ermangelung einer konkreten Zeitvorgabe durch den Arbeitgeber, innerhalb derer der Arbeitnehmer die Arbeit aufnehmen muss, Arbeitsbereitschaft vorliegen kann oder zwingend Rufbereitschaft vereinbart ist, und ob mithin Arbeitszeit gemäß § 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und Beschäftigungszeiten gemäß § 118 Abs 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (<SGB III>; jetzt § 119 Abs 3 Satz 1 SGB III) gegeben sind. Dabei sei dahingestellt, ob mit diesen Fragen letztlich Rechtsfragen mit einer über den Einzelfall hinausgehenden Breitenwirkung aufgezeigt werden. Denn jedenfalls wird schon der Klärungsbedarf nicht in gebotenem Umfang aufgezeigt. Hierzu hätte es vielmehr näherer Ausführungen dazu bedurft, wieso trotz der hier allein maßgeblichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Bestimmung kurzzeitiger Beschäftigungen (vgl etwa BSG SozR 3-4100 § 102 Nr 1; BSG SozR 3-4100 § 102 Nr 4) und der - neben den von der Klägerin angeführten Zitaten vorhandenen - Kommentierung der damit einhergehenden Abgrenzungsprobleme in der sozialversicherungsrechtlichen Literatur (vgl zB Valgolio in Hauck/Noftz, SGB III, K § 119 RdNr 54 ff; Söhnngen in Eicher/Schlegel, SGB III, § 119 RdNr 67 ff) noch ein zusätzliches Bedürfnis nach rechtlicher Klärung gerade der Steh- und Wartezeiten im Taxigewerbe besteht. Allein dadurch, dass eine Rechtsfrage durch das Revisionsgericht in Bezug auf die konkrete Fallgestaltung noch nicht entschieden worden ist oder dass sie sich in einer großen Zahl von vergleichbaren Fällen stellt, hat sie noch keine grundsätzliche Bedeutung. Zur



Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der erkennende Senat die bisherige Rechtsprechung zur kurzzeitigen Beschäftigung in zwei Entscheidungen vom 29. Oktober 2008 - B 11 AL 44/07 R (= SozR 4-4300 § 118 Nr 3) und B 11 AL 52/07 R (= SozR 4-4300 § 118 Nr 2) bestätigt hat.

- 4 Sollte die Beschwerdebegründung darüber hinaus sinngemäß den Zulassungsgrund der Divergenz geltend machen, indem sie beanstandet, die Vorinstanz habe mit der Annahme von Arbeitsbereitschaft bei einer Verpflichtung zur Arbeitsaufnahme innerhalb von 10 bis 20 Minuten nach Abruf einen mit der BAG-Rechtsprechung nicht zu vereinbarenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt, ist auf § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu verweisen, der allein eine Abweichung von der Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts als Zulassungsgrund ausreichen lässt. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang meint, die Vorinstanz habe die Rechtsprechung des BAG verkannt und falsch bewertet, rügt sie allerdings die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Diese ist indessen ebenfalls nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

